



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Deklaration von Aushubmaterial zur grenzüberschreitenden Verbringung zwischen CH und D zur Rekultivierung von Kiesabbaustellen

1. Herkunft

PLZ Gemeinde/Stadt, Ortsteil der Stadt/Gemeinde, Kanton

Bauvorhaben

Straße und Hausnummer

Parzellen-Nr. (bei einer Neuparzellierung ist die Angabe der alten und neuen Parzellen-Nr. erforderlich)

Bauherrschaft

2. Lage und Ausdehnung der Bodenschichten am Ort der Baustelle (Auflistung von oben nach unten)

	Schicht	Bodenart	Farbe	Schichtstärke (m)	Probenahmeprotokoll ¹ und Analyseergebnisse ² liegen bei	Für die Verbringung vorgesehene Volumen [m ³]
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

3. Angaben zur Abmessung der Baugrube und zum Verbringungsvolumen

Größe der Baugrube(n)
(ggfs. mit Zeichnung erläutern)

Länge der Baugrube (in m)

Breite der Baugrube (in m)

Tiefe der Baugrube (in m)

Resultierendes Gesamtvolumen der Baugrube
(inkl. humoser Oberboden [A-Horizont] und durchwurzelbarer Bodenschicht [B-Horizont])

Für die Verbringung vorgesehene Gesamtvolumen C-Horizont (nicht aufgelockert)

Für die Verbringung vorgesehene Volumen nach Auflockerung

4. Angaben zum Bestimmungsort nach Verbringung

4.1 Der unbelastete Aushub wird zur Rekultivierung verwendet in der Abbaustelle / Kiesgrube (PLZ, Ort):

4.2 Betreiber der Kiesgrube (Name und vollständige Anschrift, falls abweichend von 4.1):

4.3 Zeitraum der vorgesehenen Verbringung:

Beginn:

Ende:

5. Unterschrift und Kontakt

Datum / Unterschrift Bauherr oder Bauunternehmer

Name, Anschrift und Telefonnummer

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichtet sich, nur das deklarierte und für die Rekultivierung von Abbaustellen geeignete Aushubmaterial nach Deutschland zu verbringen.

6. Genehmigung des Regierungspräsidiums

Der Verbringung der folgenden unter Ziffer 2 genannten Schichten wird zugestimmt:

Unterschrift, Dienstsiegel

7. Hinweise - generelle Bedingungen für die Aushubverbringung

- Das Deklarationsverfahren ist nur für die Verbringung von sauberem Aushubmaterial von der angegebenen Baustelle zur bezeichneten Verwertungsstelle anwendbar. Eine Verbringung aus einem Zwischenlager ist nicht zulässig. Für alle übrigen Materialien (Bauabfälle allgemein, belastetes Aushubmaterial, Kleinmengen an Aushub verschiedener Baustellen etc.) muss die Entsorgung gemäß den kantonalen Regelungen erfolgen.
- Diese Deklaration muss bei jeder Fahrt in Kopie mitgeführt und auf Verlangen den Zollbehörden vorgewiesen werden.
- Falls sich während der Aushubarbeiten Hinweise auf eine Verunreinigung des Aushubmaterials ergeben, muss die Verbringung sofort eingestellt werden. Gleichzeitig sind der Kiesgrubenbetreiber, die kantonale Fachstelle und das Regierungspräsidium Freiburg über diese Feststellungen zu unterrichten.
- Die Beurteilung des Aushubmaterials erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht. Die Beprobung (Umfang und Parameter) richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial des Umweltministeriums Baden-Württemberg (VwV Boden).

Die Deklaration ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Verbringung beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen.